



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Jahr 1643. biß in den Monath October Anno 1645. zwischen Jhro Römisch-Käyserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1734

VD18 90103084

§. XIII. Kayserliche Gesandten beharren auf der Exclusion.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51787](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51787)

1645.
Sept.Des Päbstl.
Nuncii Ent-
gegense-
hung wider
die Admissio-
nem Statuum
excluforum.

burgischen Deputatos anlange, das wäre eine Sache, so in das præjudicium Religionis Catholicæ einlauffe. Der Nuncius Apostolicus, sagte dabey, dieser Admission müsse er sich ex professo & conscientia causa, widersetzen, hingegen, was den Streit mit der Land-Gräfin zu Hessen-Cassel belange, das wäre res po-

litica, deren er sich weder pro, noch contra annehme, weil es gleichwol eine hæreticam Personam antreffe. Und der Venetianer erwähnte noch am ende: mit der Magdeburgischen Admission wolle er eben wenig sein Gewissen beschwehren oder verlegen.

1645.
Sept.

§. XIII.

Die Kayserl.
Gesandten be-
harren auf der
Exclusion.

Die Kayserliche Gesandten antworteten den Mediatoren: Sie hätten ganz keine Ursach, mit der Casselischen Prætenfion einig temperament anzunehmen, vielmehr hätten sie den Befehl, selbige Deputatos, ohne vorhergängige Reconciliation, nicht ad Consilia zu admittiren: eben solchen Befehl hätten auch die Chur-Maynsische, Chur-Cölnische und Chur-Bayerische Gesandten, welche demnach aus ihrer Instruction nicht schreiten könnten. So viel aber das vorgeschlagene erste Temperament anlange; würde es zwar damit seine Nichtigkeit gewinnen, wann die Land-Gräfin zugleich ihre hostilitäten einstellen, und die Waffen von den Gegentheilen separiren wollte: woferne aber dieses nicht geschehe, wie aus der Frankosen Verbeugung wohl zu nutzmassen stehe, so bliez

ben die Difficultäten ohnerlediget. Bey dem andern Punct habe es diese Hinderniß, daß die Schweden nimmermehr dar- ein consentiren würden; und wann es gleich geschähe, so sey doch, ihnen, den Kayserlichen Gesandten, die Art dieser widrigen Religions-Verwandten genug bekannt, daß sie von einem Grad zum andern stiegen, und nicht achteten, was sie zuvor versprochen, wann sie nur ein Mittel ergreifen könnten, mit ihren Prætenfionibus weiter fürzukommen. Weil nun dieses Sachen wären, daran den sämtlichen Catholischen Chur-Fürsten und Ständen sowol als Jhro. Kayserlichen Majestät selbst gelegen sey; so müßten sie zu- förderst mit den übrigen anwesenden Reichs-Ständischen Gesandten erst aus der Sache communiciren,

§. XIV.

Die Reichs-
Ständische
Gesandten zu
Münster be-
harren eben-
falls auf der
Exclusion.

Diese nun votirten über die von Osnabrück eingekommene Momenta, weitläufftig, und bestunden gleichfalls auf der Exclusion von Magdeburg, Hessen-Cassel

und Baaden-Durlach, wie folgende Protocolla, N. I. II. samt beygefügtem Schreiben, N. III. und angehängten Rationibus, N. IV. in mehrern ausweisen;

N. I. II.
N. III.
N. IV.

N. I.

Protocollum Monasteriense, Mittwoch den 20. Septembris 1645.

N. I.
Protocol-
lum im Für-
sten-Rath zu
Münster.

Directorium Oesterreich: proponirte, man würde ob denen per dicturam erhaltenen Communicationen vernommen haben, wohin sich die zu Osnabrück substituirtende Gesandten auf disseitiges Conclusum erkläret, dannhero man der allhier amwesenden Gesandten Gutachten a parte Directorii vernehmen wolle,

Oesterreich: Auf Seiten Oesterreich kömme man 1) nicht finden, mit was für Befugniß, oder aus was dringenden Nöthten die Clausul, daß alle, welche Session und Vorum auf Reichs-Tägen bißhero gehabt, übergegangen, und in den ihnen communicirten angeregten Conclusis ausgelassen werden sollte: weilm solches allem üblichen und rühmlichen Herkommen zuwider, und eine ganz beschwehliche Neuerung sey: auch bey unfriedlichen Jahren auf einigem Reichs-Tag niemahln concedirt worden, und anjeho erst von den noch in geringer Anzahl versammelten Ständen, in primis